

Drucksachen-Nr. <b>BV/039/2014</b>	Datum 15.05.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Wahl des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark und Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2, 37 Absatz 3 und 40 Absätze 1-4 BbgKVerf Frau/Herrn ..... zur/zum Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

15.05.2014  
Datum

## Begründung:

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2, 37 Absatz 3 und 40 Absätze 1-4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wählt der Kreistag zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl (konstituierende Sitzung) unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten den Vorsitzenden des Kreistages.

Das Verfahren ist in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 (Einzelwahlen) Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt, wonach eine Wahl gemäß den Vorschriften des § 40 Absätze 1-4 BbgKVerf erfolgt, wenn eine einzelne Person durch die Mitglieder der Gemeindevertretung zu bestellen oder zu benennen ist. Durch den § 131 Absatz 1 BbgKVerf ist sichergestellt, dass die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes, die für die amtsfreien Gemeinden gelten, auf die Landkreise entsprechend anwendbar sind.

Bei der Konstituierung des neuen Kreistages hat zuerst die Wahl des neuen Vorsitzenden zu erfolgen.

Gewählt wird geheim, sofern nicht gesetzlich ein offener Wahlbeschluss vorgesehen ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt) ein abweichendes Verfahren beschlossen wurde (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 v. 11. Juni 2008, S. 29).

Laut § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 BbgKVerf ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder erhält. Für den Kreistag Uckermark bedeutet dies, dass ein Kandidat mindestens 26 Stimmen erhalten muss, um im ersten Wahlgang gewählt zu sein. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 BbgKVerf findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gemäß § 8 Absatz 1 Hauptsatzung erfolgt die Verpflichtung des/der gewählten Vorsitzenden des Kreistages durch den Landrat. Dieser verpflichtet den Vorsitzenden gem. § 8 Absatz 3 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) wie folgt:

*„Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen.“*

Der Vorsitzende des Kreistages spricht anschließend: *„Ich verpflichte mich“*.

## Anlagenverzeichnis: